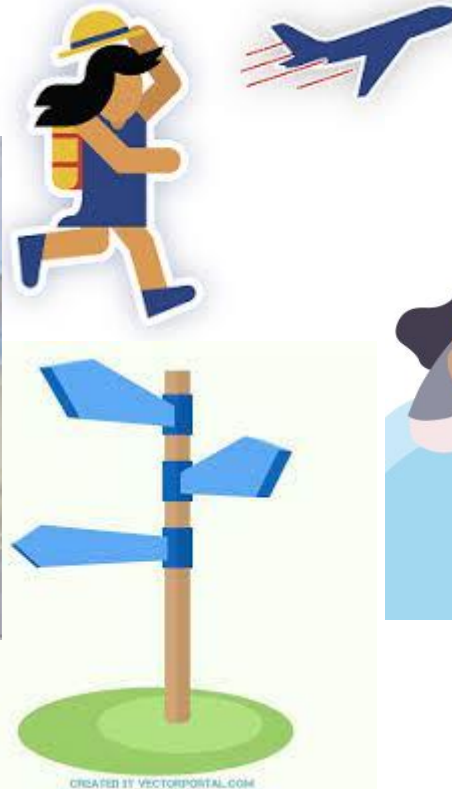




# -lich Willkommen

1



**Informationsveranstaltung zum Auslandsaufenthalt  
in der Oberstufe**

# Rechtliche Grundlage des Auslandsschulbesuchs - § 4 der „Verordnung der gymnasialen Oberstufe“

2

- „Rechtzeitig vor Beginn des Schulbesuchs im Ausland ist dieser der Schule von den Erziehungsberechtigten oder von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mitzuteilen. Er sollte nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr am Unterricht mit Erfolg teilnehmen kann.“
- „Eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:
  - in zwei Fremdsprachen
  - in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
  - in Mathematik,
  - in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie.“

# Aufbau der Oberstufe

3

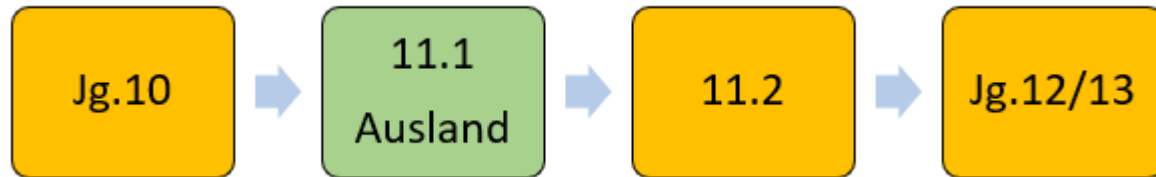
Einführungsphase	Qualifikationsphase				Abiturprüfung
Jahrgang 11	Jahrgang 12		Jahrgang 13		Ende von Jahrgang 13
Klassenverband, einzelne Kurse	reines Kurssystem, unterschiedliche Niveaus: erhöhtes Niveau (eA) oder grundlegendes Niveau (gA)				---
Ganzjahresnote	Halbjahresnote 1	Halbjahresnote 2	Halbjahresnote 3	Halbjahresnote 4	---

→ Verweildauer in der gym. Oberstufe mindestens 2 Jahre, maximal 4 Jahre!

# Halbjähriger Auslandsschulbesuch in Jg.11

4

## ❖ Variante 1



- keine Auflagen in Hinblick auf die Fächerbelegung in Ausland
- keine Verlängerung der Verweildauer

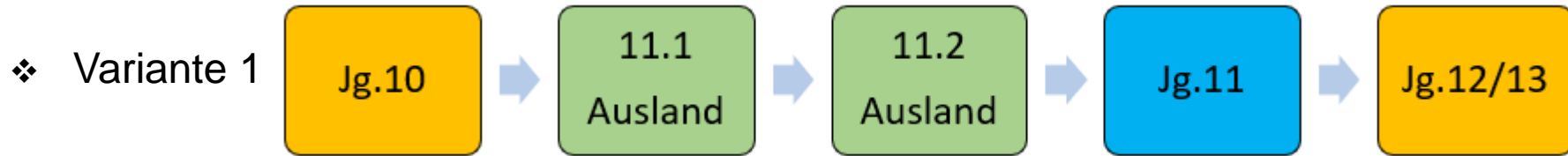
## ❖ Variante 2



- Verkürzung der Verweildauer, da das Schuljahr nicht mit einem Versetzungszeugnis beendet wird
- Alle Voraussetzungen für die Verkürzung (Fächerbelegung) müssen erfüllt sein.

# Einjähriger Auslandsschulbesuch in Jg.11

5



- Keine Auflagen in Hinblick auf die Fächerbelegung im Ausland
- Eintritt in die Q-Phase (Jg.12/13) ein Jahr später

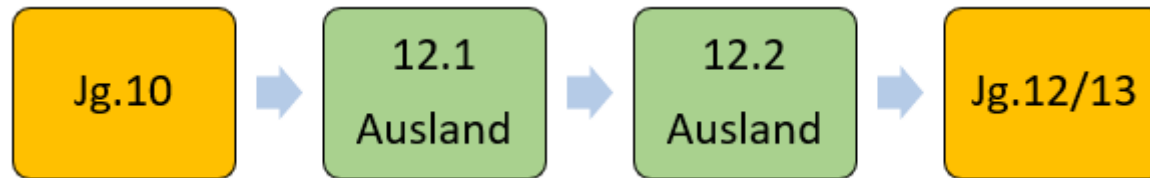


- Verkürzung der Verweildauer
- Alle Voraussetzungen für die Verkürzung (Fächerbelegung) müssen erfüllt sein.

# Einjähriger Auslandsschulbesuch in Jg.11

6

## ❖ Überspringen des 11. Jahrgangs



- keine Auflagen in Hinblick auf die Fächerbelegung
- Versetzung in die Q-Phase erfolgt nach Beschluss der Klassenkonferenz am Ende von Jahrgang 10 (Erziehungsberechtigte stellen Antrag auf Überspringen)

# Rechtliche Grundlage des Auslandsschulbesuchs - § 4 der „Verordnung der gymnasialen Oberstufe“

7

- „Eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland ist nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:
  - in zwei Fremdsprachen → Latein als 2.FS: Absprache mit Fr. Jahnke
  - in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
  - in Mathematik,
  - in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie.“
- Verkürzung wird erst nach dem Auslandsschulbesuch geprüft und ggf. genehmigt
- Stellen Sie unbedingt sicher, dass die Organisation, die Ihnen die Schule im Ausland vermittelt, garantiert, dass diese Auflagen erfüllt werden können.

# Antrag auf Beurlaubung

8

- ❖ Bestätigung des Auslandsschulbesuchs durch eine Organisation
- ❖ Kontaktaufnahme mit Frau Jahnke (spätestens im Januar), Mitteilung des geplanten Zeitraums, ggf. weitere Beratung hinsichtlich der rechtlichen Vorgaben
- ❖ Erhalt des Antrags auf Beurlaubung
- ❖ Abgabe des ausgefüllten Antrags auf Beurlaubung im Sekretariat
- ❖ Rückmeldung hinsichtlich der Beurlaubung



# Während des Auslandsaufenthalts

9

- ❖ Ansprechperson am JSG: Frau Jahnke
- ❖ regelmäßiges Abrufen der JSG-Mailadresse
- ❖ im Februar/März: Teilnahme an den Profilwahlen und Kursen für die Qualifikationsphase per Mail
- ❖ Mitteilung über das Rückreisedatum
- ❖ Schulpflicht in Deutschland vor der Abreise und nach der Rückreise

# Merkblatt Auslandsschulbesuch

10

- ❖ Bitte beachten Sie die zusammengefassten Informationen vom Niedersächsischen Kultusministeriums:
  - „Merkblatt Auslandsschulbesuch (G9) – Möglichkeiten und Verfahren“

# Auslandsschulbesuch

11

- ❖ Diese Präsentation hat keinerlei Rechtsverbindlichkeit.
- ❖ Wir weisen darauf hin, dass es zu Missverständnissen kommen kann, da ggf. notwendige mündliche Erläuterungen fehlen.
- ❖ Nutzen Sie die persönlichen Beratungen

„Reisen ist immer noch die intensivste  
Form des Lernens“

Kevin Kelly